

Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen an den kreiseigenen Förderschulen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und im Rahmen der Ferienbetreuung vom 01.07.2026

Auf Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) sowie des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 "Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich" in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule an Förderschulen des Kreises Euskirchen

1. Die Offene Ganztagsschule (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus findet im Bedarfsfall der Betrieb der OGS in Teilen der Herbst-, Oster- und Sommerferien ggf. im Ferienverbund statt. In den Weihnachtsferien bleibt die OGS geschlossen.
2. Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten oder Transport besteht nicht.

§ 2 Teilnahme/ Anmeldung

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS und zur Ferienbetreuung ist nach Bestätigung der Aufnahme für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bis zum 31.01. eines Jahres für das folgende Schuljahr und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kreis Euskirchen bestätigt. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag an.
5. An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme von Kindern nach Abschluss der Primarstufe kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Standortträger der OGS.
7. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Für das Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 3 Abmeldung/Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

- a. Wechsel der Schule oder
 - b. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGS oder der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. Beitrags- oder/ und Mittagessenzahlungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen wird oder
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Standortträger der OGS.

§ 4 Elternbeiträge, Ermäßigungen

1. Die Eltern haben auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 SchulG NRW i.V.m. § 51 Abs. 5 KiBiz sowie dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
3. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
4. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS-Gruppe an einer Förderschule des Kreises Euskirchen, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung zu zahlenden Betrages. Für die gleichzeitig genutzte Ferienbetreuung reduziert sich der Beitrag auf 75 % des eigentlichen Betrages.
5. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, erhoben.
6. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung und die Ferienbetreuung. Für die Mittagsverpflegung außerhalb der Ferienzeiten wird eine kostendeckende Pauschale erhoben. Innerhalb der Ferien erfolgt eine separate Abrechnung. Die Höhe des Elternbeitrages für die Ferienangebote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
7. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).
8. Zusätzliche Beiträge über die durch den Kreis Euskirchen festgesetzten Elternbeiträge sowie das Entgelt für das Mittagessen hinaus sind nicht zulässig.
9. Soweit eine der beitragspflichtigen Personen oder das betreute Kind Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem 3. oder 4. Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag nach dem

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, wird in den Kalendermonaten, in denen eine dieser Leistungen bezogen wurde, kein Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.
3. Lebt ein Kind in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern, treten an die Stelle der Eltern diese Personen, denen der Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
4. Lebt ein Kind abwechselnd jeweils zur Hälfte bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), so wird für jedes Elternteil 50 % des Elternbeitrages festgesetzt, der nach seinem maßgeblichen Einkommen gemäß der Beitragstabelle (s. Anlage) zu leisten ist. Das hierbei anzurechnende Einkommen eines unterhaltspflichtigen Elternteils wird um die Höhe des tatsächlich gezahlten Unterhalts bereinigt.

§ 6 Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlungsbetrag hinzuzurechnen und somit nicht als Einkommen nach Satz 1 zu berücksichtigen. Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht (§ 90 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).
2. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des der Auskunftserteilung vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden

Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen schwankend oder nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

3. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
4. Werden von den Beitragspflichtigen nicht die erforderlichen Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht erbracht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 Auskunftspflichten

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich die zur Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 8 Fälligkeit/Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
2. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie gilt ab diesem Datum für alle Angebote der OGS und Ferienbetreuung an Schulen in Trägerschaft des Kreises Euskirchen. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.06.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2019 mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

Anlage zu §§ 4 bis 6 der Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen an den kreiseigenen Förderschulen im Rahmen der Offenen Ganztagschule und im Rahmen der Ferienbetreuung vom 01.07.2026

Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen in €	Monatlicher Beitrag in € für Offene Ganztagschule	Jahresbeitrag Ferienbetreuung
1	bis 45.000,00	0,00	100,00
2	bis 55.000,00	43,00	150,00
3	bis 68.200,00	58,00	200,00
4	bis 88.000,00	106,00	250,00

5	bis 110.000,00	149,00	300,00
6	ab 110.000,00	194,00	350,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule und im Rahmen der Ferienbetreuung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (KrO NRW) - in der zur Zeit geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 01.07.2026

Gez. Ramers

Der Landrat